

FÖRDERVEREIN DER MUSIKSCHULE DES SAALE-HOLZLAND-KREISES e.V.



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadtroda einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat das Ziel, die Bestrebungen und Aufgaben der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises ideell und materiell zu fördern. Er hilft der Musikschule bei der Vorbereitung und Durchführung von Konzerten und ähnlichen Projekten. Der Verein unterstützt die Musikschule durch Zuschüsse bei besonderen Vorhaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Sonstigen Zuwendungen
 - d) Fördermitteln
- (3) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die im Interesse des Vereins notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen kann jedoch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Entscheidend ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins dürfen keine Rückzahlungen an Mitglieder stattfinden.

SATZUNG

- (5) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nicht zur Reduzierung der Zuwendung durch den Träger der Musikschule eingesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ermäßigungen sind auf Antrag an den Vorstand möglich. Die Mitgliedsbeiträge werden immer zum 30.06. eines Jahres fällig. Sie werden durch Lastschrift eingezogen.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten wie auch den Wechsel der Bankverbindung bekannt zu geben. Entstehende Kosten auf Grund falscher Daten hat das Mitglied zu tragen.
- (5) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Erlöschen
 - c) durch Austritt
 - d) durch AusschlussDer Austritt ist spätestens 3 Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Auf Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder oder dreier Vorstandsmitglieder muss darüber hinaus jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

SATZUNG

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels).
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die Personen aus, die zur Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung:
 - a) wählt den Vorstand
 - b) bestätigt die Satzung des Vereins und weitere Ordnungen zur Organisation des Vereinslebens
 - c) setzt die Mitgliedsbeiträge fest
 - d) bestätigt den Finanzplan
 - e) nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, erörtert diesen und genehmigt die Jahresrechnung
 - f) wählt zwei Mitglieder als Rechnungs- und Wirtschaftsprüfer
 - g) beschließt über die Auflösung des Vereins und entlastet den Vorstand
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen. Die Auflösung des Vereins bedarf des schriftlichen Antrages einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder. Die beabsichtigte Auflösung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (8) Abstimmungen können schriftlich mit Stimmzettel oder per Handzeichen durchgeführt werden.
- (9) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Spätere Anträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (10) Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt.

SATZUNG

- (2) Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, möglichst mit Vertretern aus allen Unterrichtsstandorten der Musikschule. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte:
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den Schatzmeister
 - d) den Schriftführer
 - e) die Beisitzer
- (3) Zu Vorstandssitzungen wird ein Vertreter der Musikschule als Berater, ohne Stimmberechtigung, geladen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht vor.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Anwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein neues stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand berufen, das von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musikschule des Saale-Holzland-Kreises, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, gelten der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister als Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des § 47 ff des BGB.

§ 9 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde von den Mitgliedern des Fördervereins der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises e.V. am 23.02.2015 beschlossen. Sie löst die am 14.11.2002 beschlossene Satzung ab und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Klosterlausnitz, 23.02.2015